

**Antwort der Verwaltung  
Nr.: 20231920**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 27.07.2023  
**Verfasser/in:** 67 31  
**Fachbereich:** Umwelt- und Grünflächenamt

Bezeichnung der Vorlage:

**Mehrwegpflicht-Kontrollen**

Bezug:

Anfrage der Fraktion „Die Linke, im Rat der Stadt Bochum“ zur 18. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ordnung und Nachhaltigkeit am 11.05.2023, Vorlage 20231174, TOP 6.2

**Beratungsfolge:**

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Ordnung	17.08.2023	Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

In der o.a. Sitzung wurde wie folgt angefragt:

*Bundesweit gilt seit Anfang des Jahres ein neues Verpackungsgesetz, das der Gastronomie vorschreibt, Mehrwegbehälter zum Mitnehmen anzubieten. Wie die WAZ am 05. April berichtet, wird die Einhaltung dieser Vorgaben nur in Ausnahmefällen kontrolliert.*

*Die LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an:*

- 1. Wie viele Kontrollen des Vorhaltens von Mehrwegbehältern in gastronomischen Betrieben haben in Bochum bisher stattgefunden?*
- 2. Wurden zur Kontrolle der Einhaltung Mitarbeiter:innen des Ordnungsamtes abgestellt oder sind Neueinstellungen vollzogen worden bzw. geplant?*
- 3. Gab es Beschwerden an die Stadt, das in einem gastronomischen Betrieb keine Mehrwegbehälter vorgehalten wurden?*
- 4. Wurden Sanktionen wegen des Verstoßes gegen die Mehrwegpflicht verhängt? Wenn ja, welche?*

Antwort der Verwaltung:

1. Wie viele Kontrollen des Vorhaltens von Mehrwegbehältern in gastronomischen Betrieben haben in Bochum bisher stattgefunden?

2. Wurden zur Kontrolle der Einhaltung Mitarbeiter:innen des Ordnungsamtes abgestellt oder sind Neueinstellungen vollzogen worden bzw. geplant?

Ab dem 01.01.2023 gilt die Mehrwegangebotspflicht im To-Go Bereich gem. §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) und Art. 4 Abs. 1 Einwegkunststoffrichtlinie (EWKRL). Für diese neue gesetzliche Regelung hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 1 Abs. 3 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz festgelegt, dass die Unteren Umweltschutzbehörden (also die Kreise und kreisfreien Städte) sachlich zuständig für den Vollzug des VerpackG - dazu zählt auch die Mehrwegangebotspflicht gemäß §§ 33 und 34 VerpackG - sind.

In dem Gesetzentwurf (Drucksache 19/27634 des Deutschen Bundestages vom 17.03.2021) der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz – wurde unter Punkt E.3 der Erfüllungsaufwand der Verwaltung, aber nur auf Bundes- und Länderebene, erwähnt bzw. geregelt. Wie so oft in der Vergangenheit ist durch die Weitergabe der Verwaltungsaufgabe durch o.g. Zuständigkeitsverordnung auf die Kreise und kreisfreien Städte, eine derartige Kostenregelung nicht erfolgt, sodass der hiesige zusätzliche Verwaltungsaufwand nicht refinanziert wird.

Die Aufgabe wurde bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde angesiedelt. Momentan findet eine Evaluierung des sich aus der zusätzlichen Aufgabe abzeichnenden Personalbedarfs statt. Etwaige zusätzliche Bedarfe werden dann im zukünftigen Budgetdialog eingebracht und diskutiert.

Kontrollen werden momentan durch Außendiensttätigkeiten einzelner Mitarbeiter\*innen des Umwelt- und Grünflächenamtes im Rahmen anderweitiger Aufgaben in entsprechenden Betrieben zusätzlich durchgeführt.

Im Rahmen der Möglichkeiten liegt der Fokus zurzeit mehr auf Aufklärung durch Informationsübermittlung und der Etablierung von möglichen Mehrwegsystembetreibern. Zu nennen wären hier z.B. die Mehrweg AG (Stabsstelle Klima und Nachhaltigkeit Stadt Bochum, USB Bochum GmbH und Verbraucherzentrale). Hier besteht der Kontakt zwischen den Akteuren der Mehrwegsystembetreiber und der Gastronomie.

3. Gab es Beschwerden an die Stadt, das in einem gastronomischen Betrieb keine Mehrwegbehälter vorgehalten wurden?

Bislang sind hier nur zwei Informationen zu vermeintlichen Verstößen - Übermittlung über Greenpeace – bekannt.

4. Wurden Sanktionen wegen des Verstoßes gegen die Mehrwegpflicht verhängt? Wenn ja, welche?

Eine Ahndung war aufgrund des Ausnahmetatbestandes des Verpackungsgesetzes bislang nicht gegeben. Bei der Prüfung einer möglichen Verfehlung ist zu beachten, dass in der Außenwahrnehmung fälschlicherweise ein Verstoß angenommen wird, dieser aber durch die Ausnahmeregelungen zur Mehrwegangebotspflicht nicht vorliegt (insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigte und Verkaufsfläche gleichzeitig nicht größer als 80 Quadratmeter).